



Herzlich Willkommen zum Vortrag

# Unbegleitete minderjährige Ausländer UMA

Referent:  
Karin Ritter



## Rechtsgrundlage

**Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ist am 01.11.2015 in Kraft getreten.**

**Kern des Gesetzes ist das Verteilverfahren der UMA mit der Einführung der §§ 42a bis 42f SGB VIII:**

- **Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise**
- **Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher**
- **Aufnahmequote der Länder**

## Vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII)

### Aufgaben des Jugendamtes bei vorläufiger Inobhutnahme:

- Unterbringung des UMA
- JA ist berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen
- Durchführung des Erstscreenings:
  1. Abfrage personenbezogener Daten (Geschlecht, Alter, Herkunft, Ethnie, Religion)

Die Minderjährigkeit ist durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42 f SGB VIII).

## Vorläufige Inobhutnahme, Erstscreening

2. Einschätzung, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde.
3. Einschätzung, ob sich eine mit dem UMA verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält. Es ist auf eine Familienzusammenführung hinzuwirken.
4. Einschätzung, ob das Wohl des Kindes eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen UMA erfordert.
5. Einschätzung, ob der Gesundheitszustand des UMA die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt (mögliche Infektionsrisiken Dritter, ärztliche Stellungnahme)



## Vorläufige Inobhutnahme

**Auf der Grundlage des Ersts Screenings entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.**

**Die Tatsache der vorläufigen Inobhutnahme, das Ergebnis des Ersts Screenings sowie die Entscheidung über die Teilnahme am Verteilungsverfahren ist der Landesverteilstelle binnen 7 Werktagen mitzuteilen.**

**Findet keine Verteilung statt, so ist die vorläufige Inobhutnahme in eine reguläre Inobhutnahme umzuwandeln und dies der Landesverteilstelle anzuzeigen.**

**Dauert die vorläufige Inobhutnahme länger als 7 Tage an, so ist ein Vormund/Pfleger zu bestellen (Familiengericht).**



## Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher (§§ 42b, 42c SGB VIII)

### Verteilverfahren

**Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme sollen die UMA landes- und bundesweit verteilt werden. Grundlage für die bundesweite Verteilung bildet der sog. Königsteiner Schlüssel. Zuständig für die bundesweite Verteilung an die Länder ist das Bundesverwaltungsamt (BVA).**

**Der UMA verbleibt im jeweiligen Land, solange dessen Aufnahmequote nicht erfüllt ist. Hat das Land die Aufnahmequote erfüllt, wird an das räumlich nächstgelegene Bundesland verteilt.**

**Das Land (Landesjugendämter) verteilt die UMA auf die Jugendämter. Berechnungsgrundlage für die Verteilquote ist die Einwohnerzahl der Landkreise.**

**Die Verteilung soll innerhalb von 14 Werktagen erfolgen.**



# Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher (§§ 42b, 42c SGB VIII)

## Verteilverfahren

Die Jugendämter melden werktäglich (Mo – Fr) bis 10:00 die aktuelle Anzahl der UMA an das BVA, cc an ihre Landesverteilstelle.

Das BVA errechnet aus den täglichen Meldungen aller deutschen Jugendämter (ca. 640) die Gesamtzahl der UMA auf Bundesebene sowie die entsprechende Anzahl UMA pro Bundesland. Das BVA teilt mit, welches Bundesland Abgabe- und welches Bundesland Aufnahmeland ist.

Die Landesverteilstelle errechnet auf der Basis der Verteilquote, ob und wenn ja wie viele UMA ein Jugendamt aufnehmen muss.



# Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher (§§ 42b, 42c SGB VIII)

## Verteilverfahren

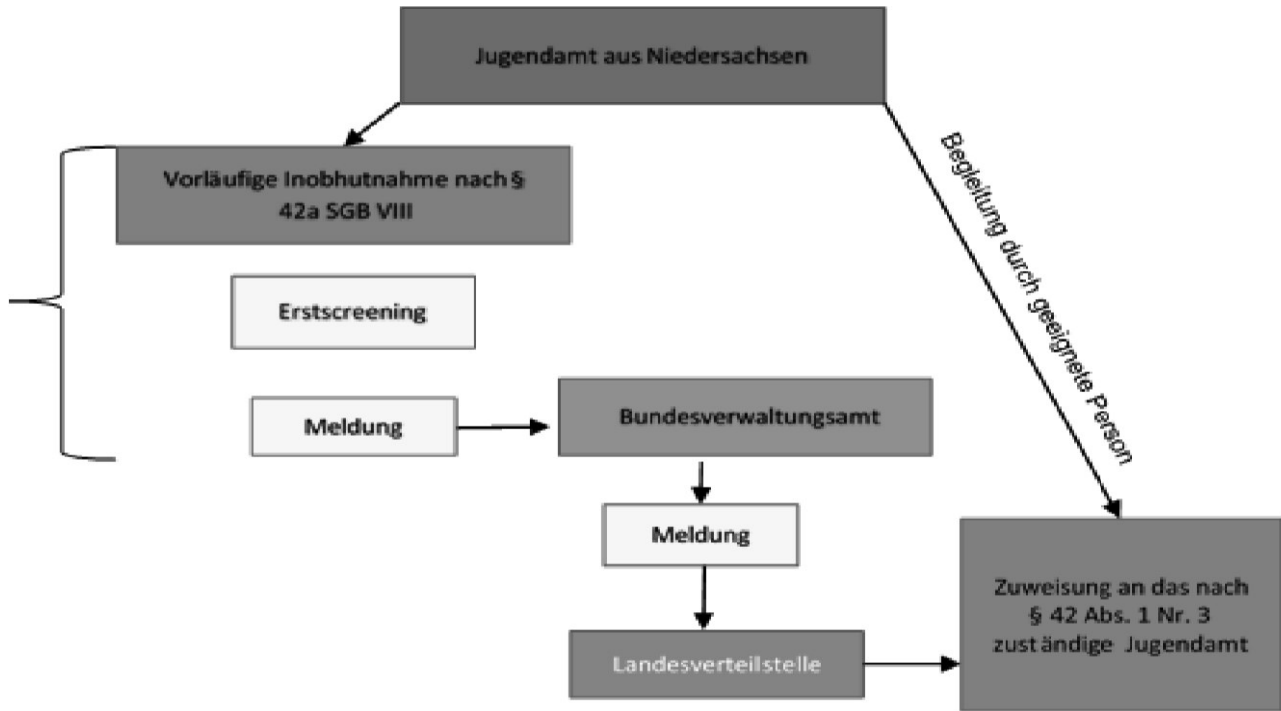
Soll ein in vorläufige Inobhutnahme genommener UMA verteilt werden, meldet das Jugendamt den UMA innerhalb von 7 Werktagen nach der vorläufigen Inobhutnahme der Landesverteilstelle Niedersachsen.

Die Landesverteilstelle weist den gemeldeten UMA innerhalb von 2 Werktagen einem Jugendamt in Niedersachsen zu, das die Aufnahmequote noch nicht erfüllt hat.

Das aufnehmende Jugendamt erhält einen Zuweisungsbescheid und nimmt den UMA nach § 42 SGB VIII in Obhut. Das abgebende Jugendamt hat die Übergabe des UMA durch eine geeignete Person sicherzustellen.

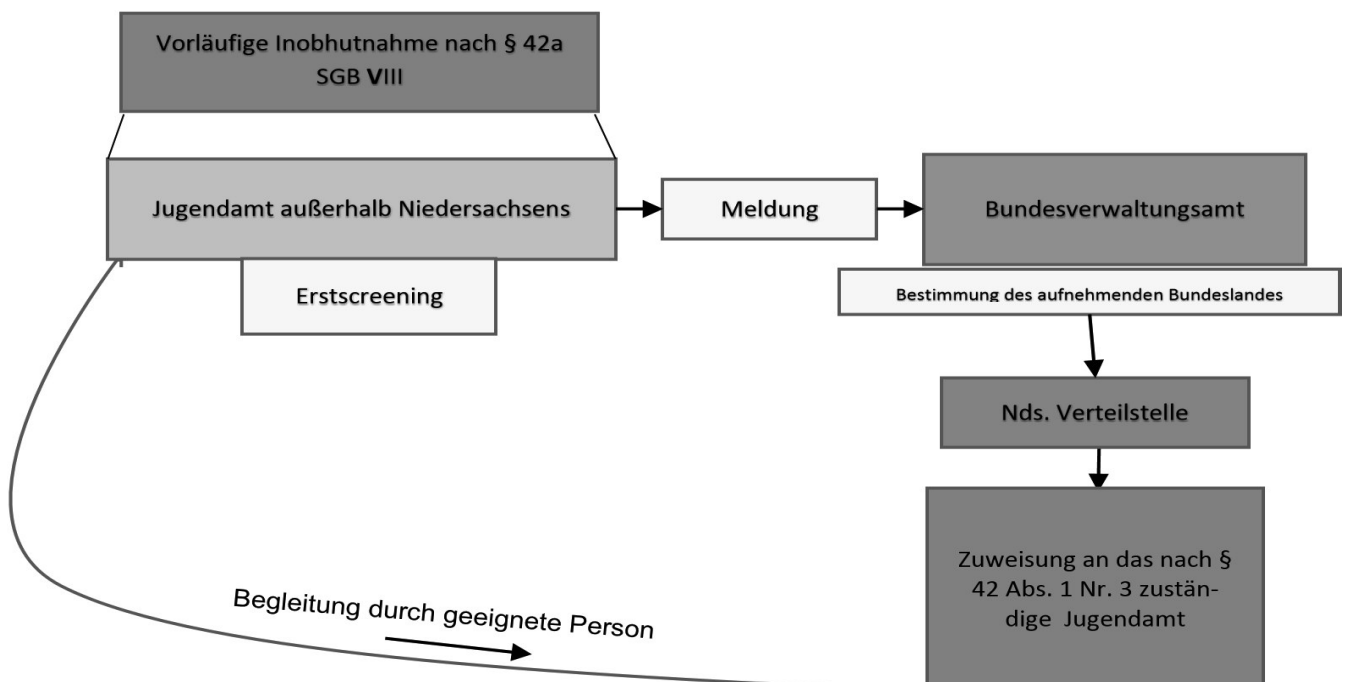
## Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher (§§ 42b, 42c SGB VIII)

(\*Aufgaben der Niedersächsischen Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährig Flüchtlinge - Ministeriumsentswurf, Hannover – November 2015, S.6)



## Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher (§§ 42b, 42c SGB VIII)

(\*Aufgaben der Niedersächsischen Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Ministeriumsentswurf – Hannover, November 2015, S.7)





# Verfahren zur Verteilung unbegleiteter Kinder und Jugendlicher (§§ 42b, 42c SGB VIII)

## Anschluss Hilfen

Das für die in Obhut genommenen UMA zuständige Jugendamt führt im Folgenden ein Clearing durch und vermittelt die UMA in geeignete Anschluss Hilfen.

Ziel ist die soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung.

## Unterbringung

Die (vorläufig) in Obhut genommenen UMA befinden sich derzeit in der Notunterkunft in Visselhövede. Künftig (ab 01.01.2016) sollen sie in einem abgeteilten Gebäudetrakt des Schülerwohnheims in Zeven untergebracht werden. Der Betrieb der Inobhutnahme- und Clearingstelle soll im Rahmen einer Ausschreibung an einen freien Träger vergeben werden.



# Kostenerstattung

Alle fallbezogenen Jugendhilfekosten pro UMA werden durch das Land erstattet (§ 89 d SGB VIII).

Hinsichtlich der Verwaltungskosten gewährt das Land eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 2.000 € für jeden in der Zeit vom 01.11.2015 bis 31.12.2016 zugewiesenen UMA (Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen vom 04.11.2015).



# Aufnahmequote

Niedersachsen hat für den Zeitraum ab 01.11.2015 gemäß dem so genannten Königsteiner Schlüssel 9,35696 % aller in Deutschland neu registrierten UMA aufzunehmen.

Niedersachsen ist Aufnahmeland.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat 2,10% aller in Niedersachsen neu registrierter UMA aufzunehmen. Die Aufnahmequote ist aktuell zu 87,3% erfüllt. Nach den neuesten Berechnungen hat der Landkreis ca. 63 UMA aufzunehmen. Tagesaktuell befinden sich 55 UMA im LK ROW.

Meldung am  
17.11.2015 an  
Bund und Land

Anzahl	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit
19	für uM (Altverfahren nach 89d)
0	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)
19	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme
16	für UMA - Inobhutnahme
1	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)
0	für UMA - angemeldete Verteilung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

## Ansprechpartner/in

**Karin Ritter**

**karin. ritter@lk-row.de**

**Telefon: 04261/983-2500**

**Telefax: 04261/983-2549**